

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	350 €
bis 100.000 €	350 € zzgl. 0,5 % aus dem Betrag über 25.000 €
bis 250.000 €	700 € zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 €
bis 500.000 €	1.200 € zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 €
bis 5.000.000 €	1.800 € zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 €
über 5.000.000 €	4.000 € zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000 €

Jeweils zzgl. 19 % Umsatzsteuer

(2) Bei Auskunftsleistungen der Geschäftsstelle werden folgende Gebühren erhoben:

schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	50 €
schriftliche Bodenwertauskunft	25 € je BRW

(3) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 mindestens jedoch 200,-- €